

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 24. September 2024

Nr. 61/2024

---

Inhalt:

**Ordnung  
des Interdisziplinären Zentrums für Bildungsräume  
(IZBR)**

**der Fakultät II – Bildung · Architektur · Künste**

**der  
Universität Siegen**

Vom 20. September 2024

**Ordnung  
des Interdisziplinären Zentrums für Bildungsräume  
(IZBR)**

**der Fakultät II – Bildung · Architektur · Künste**

**der  
Universität Siegen**

Vom 20. September 2024

Aufgrund des § 19 der Fakultätsordnung der Fakultät II – Bildung · Architektur · Künste vom 15. Februar 2023 (Amtliche Mitteilung 5/2023) in Verbindung mit § 2 Absatz 4 und des § 29 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278) hat die Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Organisationsform
- § 2 Ziele und Aufgaben
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Mitgliederversammlung
- § 5 Sprecherinnen- und Sprecherteam
- § 6 Beirat
- § 7 Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Organisationsform**

Das Interdisziplinäre Zentrum für Bildungsräume (IZBR) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät II – Bildung · Architektur · Künste der Universität Siegen gemäß § 29 Absatz 1 des Hochschulgesetzes.

## **§ 2**

### **Ziele und Aufgaben**

- (1) Ziele des Zentrums sind die Koordinierung, Bündelung und Unterstützung von bestehenden und noch zu entwickelnden raum- und bildungsbezogenen Kompetenzen in Bezug auf Forschung, Lehre, Beratung und Transfer mit einer ganzheitlichen Perspektive auf diversifizierte Bildungsprozesse sowie deren Konzipierung und räumliche Umsetzung sowohl an formalen als auch an non-formalen Bildungsorten.
- (2) Aufgaben des Zentrums sind insbesondere:
  1. Konzeption, Organisation und Durchführung von Vorträgen und Debatten z. B. über Forschungsprojekte von Mitgliedern der Universität Siegen und Forschungsperspektiven von externen Expertinnen und Experten,
  2. Planung, Beantragung und Durchführung von Forschungsprojekten in der Fakultät II,
  3. Planung, Koordination und Durchführung von polyvalenten Lehrveranstaltungen über alle Studiengänge der Fakultät II hinweg (z. B. BA und MA Lehramt, BA Architektur, BASA, BASTeI, MA Architektur, MA Soziale Arbeit, MA Ed, MA Städtebau NRW),
  4. Beratung der Nutzerinnen und Nutzer von Bildungseinrichtungen (z. B. Schulen) und ihren Trägerinnen und Trägern und weiterer Entscheiderinnen und Entscheider bei Bau- und Umbaumaßnahmen.
- (3) Die Tätigkeiten und Projekte werden auf der Internetpräsenz der Universität Siegen mit einer eigenen Homepage dokumentiert.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Zentrums sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wissenschaftliche Hilfskräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung der Universität Siegen, die im Zentrum an einschlägigen Projekten arbeiten und sich nach Aufgabenstellung und Zielsetzungen dem Zentrum zuordnen.
- (2) Angehörige anderer Fakultäten der Universität Siegen sowie anderer Universitäten, Kunst- oder Fachhochschulen können auf Vorschlag von mindestens zwei Mitgliedern des Zentrums durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden, sofern sie in ihrer Arbeit einen entsprechenden Schwerpunkt im Sinne des Zentrums aufweisen.
- (3) Vorschläge zur Aufnahme als Mitglied sind an das Sprecherinnen- und Sprecherteam (siehe § 5) zu richten. Alle Mitglieder des Zentrums werden in einer Liste geführt.
- (4) Die Mitgliedschaft im Zentrum endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Sprecherinnen- und Sprecherteam oder zwölf Monate nach dem Ausscheiden aus der Universität Siegen (z. B. aufgrund von Ortswechsel, Pensionierung, Eintritt in den Ruhestand). Für Mitglieder, die anderen Universitäten, Kunst- oder Fachhochschulen angehören, gilt Entsprechendes. Eine

Verlängerung der Mitgliedschaft ist auf Antrag möglich; sie bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen und Aufgaben nach § 2 dieser Ordnung mitzuwirken.
- (6) Jedes Mitglied kann ein Projekt in das Zentrum einbringen, das den oben genannten Zielen und Aufgaben entspricht. Die Projekte werden im Zentrum gebündelt.
- (7) Die Projekte werden durch eine Projektleiterin oder einen Projektleiter vertreten, die oder der der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (mit der Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit) angehört und Mitglied des Zentrums im Sinne von § 3 Absatz 1 sein muss. Die Projektleiterinnen und Projektleiter berichten der Mitgliederversammlung über laufende Veranstaltungen im Rahmen der oben genannten Projekte.

#### **§ 4**

##### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre aus ihrer Mitte drei Sprecherinnen und Sprecher, darunter mindestens zwei aus der Statusgruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Darüber hinaus entsendet das Dekanat aus seinen Reihen eine Person mit beratender Stimme in dieses Leitungsgremium.
- (2) Mindestens einmal im Semester wird eine Mitgliederversammlung abgehalten, zu der das Sprecherinnen- und Sprecherteam mit einem Vorlauf von mindestens sieben Tagen einlädt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit in einer Sitzung nicht erreicht, kann unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche möglichst innerhalb von vier Wochen eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung und mit Hinweis auf den Wiederholungsgrund einberufen werden. Die Beschlussfähigkeit ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder erreicht. In der Einladung muss darauf hingewiesen werden. Die erneute Einladung zum selben Tag im Sinne dieses Absatzes ist ausgeschlossen.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (5) Die Mitgliederversammlung legt die Arbeitsschwerpunkte des Zentrums fest, setzt sich mit den laufenden Angelegenheiten auseinander und beschließt die Empfehlungen des Beirates (siehe § 6).

#### **§ 5**

##### **Sprecherinnen- und Sprecherteam**

- (1) Das Sprecherinnen- und Sprecherteam besteht aus den drei von der Mitgliederversammlung gewählten Sprecherinnen und Sprecher (siehe § 4) und leitet das Zentrum. Die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer müssen gemäß § 29 Absatz 3 Satz 1 HG die Mehrheit innerhalb des Sprecherinnen- und Sprecherteams stellen.
- (2) Dem Sprecherinnen- und Sprecherteam obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Zentrums, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist. Es koordiniert die Aufgaben gemäß § 2 und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Es entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zentrums, soweit sie nicht einer

Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zugeordnet sind, und über die Verwendung der dem Zentrum zugewiesenen Mittel (§ 29 Absatz 3 Satz 2 HG).

- (3) Die Amtszeit des ersten Sprecherinnen- und Sprecherteams beträgt ein Jahr. Für alle folgenden Sprecherinnen- und Sprecherteams beträgt sie zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 6**

### **Beirat**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat einsetzen, dem auch Externe angehören können. Die Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag des Sprecherinnen- und Sprecherteams durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.
- (2) Der Beirat fungiert als Diskurspartner und berät die Mitgliederversammlung in Fragen der wissenschaftlichen Ausrichtung und Kooperationsmöglichkeiten. Er informiert das Sprecherinnen- und Sprecherteam regelmäßig über seine Empfehlungen.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät II – Bildung · Architektur · Künste vom 10. Juli 2024.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte
4. Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
5. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen den, 20. September 2024

Die Rektorin

gez.

(Univ.-Prof. Dr. Stefanie Reese)